

Gemäß § 53 Abs. 4 GOG an die Abgeordneten verteilt

Präs. Sobotta, 10:08 Uhr

1 von 2

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Stocker, Stögmüller

Kolleginnen und Kollegen

zum Gesetzentwurf im Bericht des Ausschusses für innere Angelegenheiten 2120 d.B. über die Regierungsvorlage 2084 d.B. betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Sicherstellung der staatlichen Resilienz und Koordination in Krisen (Bundes-Krisensicherheitsgesetz – B-KSG) erlassen wird sowie das Bundes-Verfassungsgesetz, das Wehrgesetz 2001 und das Meldegesetz 1991 geändert werden (TOP14)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der im Titel bezeichnete Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Sicherstellung der staatlichen Resilienz und Koordination in Krisen (Bundes-Krisensicherheitsgesetz – B-KSG) erlassen sowie das Meldegesetz 1991 geändert wird“

2. Das Inhaltsverzeichnis lautet:

„Inhaltsverzeichnis

Art. Gegenstand / Bezeichnung

- | | |
|---|----------------------------------|
| 1 | Bundes-Krisensicherheitsgesetz |
| 2 | Änderung des Meldegesetzes 1991“ |

3. Art. 1 entfällt und erhält der bisherige Art. 2 die Artikelbezeichnung „Artikel 1“.

4. In Art. 1 (neu) entfällt im Inhaltsverzeichnis der bisherige Eintrag zu § 12 und erhalten die bisherigen Einträge zu den §§ 13 bis 20 die Paragraphenbezeichnungen „12“, „13“, „14“, „15“, „16“, „17“, „18“ und „19“.

5. In Art. 1 (neu) wird in § 5 Abs. 3 letzter Satz der Verweis „gemäß Abs. 4“ durch den Klammerausdruck „(Abs. 4 erster Satz)“ ersetzt.

6. In Art. 1 (neu) wird in § 5 Abs. 4 erster Satz der Beistrich durch das Wort „und“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „und ein Vertreter der Präsidentschaftskanzlei“.

7. In Art. 1 (neu) wird dem § 5 Abs. 4 folgender Satz angefügt:

„Ein Vertreter der Präsidentschaftskanzlei ist berechtigt, an den Sitzungen des Beratungsgremiums teilzunehmen.“

8. In Art. 1 (neu) entfällt der bisherige § 12 samt Überschrift und erhalten die bisherigen §§ 13 bis 20 die Paragraphenbezeichnungen „§ 12.“, „§ 13.“, „§ 14.“, „§ 15.“, „§ 16.“, „§ 17.“, „§ 18.“ und „§ 19.“.

9. In Art. 1 (neu) entfällt in § 17 (neu) die bisherige Z 4 und erhält die bisherige Z 5 die Ziffernbezeichnung „4.“.

10. In Art. 1 (neu) werden dem § 19 (neu) folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Ausschreibung der Funktionen des Regierungsberaters sowie des stellvertretenden Regierungsberaters ist bereits vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zulässig.

(4) Die für die Aufnahme der Tätigkeit des Regierungsberaters sowie des stellvertretenden Regierungsberaters erforderlichen organisatorischen und personellen Maßnahmen können bereits mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes getroffen werden. Die vorbereitenden Maßnahmen hat der Bundeskanzler zu treffen.“

11. Art. 3 entfällt und erhält der bisherige Art. 4 die Artikelbezeichnung „Artikel 2“.

Begründung

Zu Z 1 bis 4, 8, 9 und 11:

Mit den gegenständlichen Änderungen sollen die Verfassungsbestimmungen (bisheriger Artikel 1) sowie die damit im Zusammenhang stehenden einfachgesetzlichen Anschlussbestimmungen (bisheriger § 12 des bisherigen Artikels 2 sowie bisheriger Artikel 3) aus dem Gesetzespaket herausgelöst werden.

Zu Z 5 bis 7:

Im Hinblick darauf, dass – soweit nicht verfassungsmäßig anderes bestimmt ist – alle Akte des Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung (oder des von ihr ermächtigten Bundesministers) erfolgen (vgl. Art. 67 Abs. 1 B-VG), soll aus verfassungsrechtlichen Erwägungen der Vertreter der Präsidentschaftskanzlei lediglich als Beobachter im Beratungsgremium teilnehmen können. Durch die nunmehr in § 5 Abs. 4 letzter Satz des Bundes-Krisensicherheitsgesetzes (B-KSG) vorgesehene Teilnahmemöglichkeit soll der Informationsfluss zum Bundespräsidenten sichergestellt werden.

Zu Z 10:

Vor dem Hintergrund der erforderlichen Vorbereitungshandlungen und um die zeitgerechte Wahrnehmung der Aufgaben des Regierungsberaters sowie des stellvertretenden Regierungsberaters sicherzustellen, sollen entsprechende Übergangsbestimmungen vorgesehen werden.


(STROHMEIER)


(STROHMEIER)


(BRANDWEINER)


(STROHMEIER)


Görstmeier